

hardsbrücke in Tübingen an bis zu der flussabwärts zu verlegenden Einmündung der Steinlach auf eine Sohlenbreite von 51 m und von da ab bis etwa 200 m unterhalb der geplanten Stauanlage auf eine Sohlenbreite von 59 m zu bringen.

In dem Verfahren zum Zwecke der Zwangsentziehung wird die Stadtgemeinde Tübingen durch Oberbürgermeister Hauser daselbst vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Regierung für den Schwarzwaldkreis bestellt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 6. April 1910.

Wilhelm.

Weizsäcker. Bischof. Fleisqhauer. Schmidlin.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Staatsbahnverwaltung zur Erwerbung des für den viergleisigen Ausbau der Hauptbahnstrecke Zuffenhausen—Ludwigsburg und für die damit zusammenhängenden Bahnhof-Umbauten und Erweiterungen erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsentziehung.
Bom 9. April 1910.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsentziehung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Bl. S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Staatsbahnverwaltung wird ermächtigt, für den viergleisigen Ausbau der Hauptbahnstrecke Zuffenhausen—Ludwigsburg und für die damit zusammenhängenden Bahnhof-Umbauten und Erweiterungen (Art. 1. Nr. 3, 6 und 7 des Gesetzes vom